



## 1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 19.03.2020

### I. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 19.03.2020 wird wie folgt geändert:

In IV. Ziffer 2 Satz 1 wird

der Anstrich „Tankstellen- und Kfz-Teilverkaufsstellen“ durch „Tankstellen- und Kfz- und Fahrrad-Teilverkaufsstellen“ ersetzt.

In IV. Ziffer 2 Satz 1 wird

hinter dem Anstrich „Tierbedarf, Garten- und Baumärkte“ „Gärtnereien und Floristikgeschäfte“ ergänzt.

Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Änderung wird gemäß §1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht und tritt mit dem Ablauf des heutigen Tages in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha  
18.- März- Str. 50  
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

  
Eckert



Gotha, 30.03.2020